Errichtung einer Eissporthalle entgegen der Baubewilligung – amtshaftungsrechtliche Folgefragen

Urteil des Obersten Gerichtshofs Wien vom 31. Juli 2025; 1Ob68/25v

1. Introduktion

(lk.) Die von der Baubewilligung abweichende Errichtung einer Eissporthalle warf nicht nur verwaltungsrechtliche, sondern auch zivilrechtliche Fragen auf: Der Nachbar der Sporthalle erhob eine Amtshaftungsklage und begehrte den Ersatz seiner Vertretungskosten und Auslagen in den Bauverfahren sowie sonstiger Aufwendungen, die er zur Abwehr der Lärmbelästigung ergriffen hatte. Dies bot dem Obersten Gerichtshof (OGH) Gelegenheit, sich ua mit der Abgrenzung des Schutzzwecks des § 38 Steiermärkisches Baugesetz zu befassen

2. Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 31. Juli 2025

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in der Rechtssache der klagenden Partei M*, gegen die beklagte Partei Gemeinde *, und den Nebenintervenienten auf Seite der beklagten Partei Dr. N*, Rechtsanwalt, *, wegen 25.622,28 EUR sA, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht vom 17. Jänner 2025, GZ 5 R 176/24b-41, mit dem das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz vom 30. August 2024, GZ 31 Cg 33/22a-35, bestätigt wurde, in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird teilweise bestätigt, sodass sie – einschliesslich der bereits in Rechtskraft erwachsenen Abweisung von 2.500 EUR sA – als Teilurteil lautet:

„Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei 13.409,28 EUR samt 4 % Zinsen seit 30. Juni 2022 zu zahlen, wird abgewiesen.
Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Endentscheidung vorbehalten.“

Im Übrigen, somit im Umfang der Abweisung eines Mehrbegehrens von 12.213 EUR sA und im Kostenpunkt, werden die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben. Die Rechtssache wird insoweit an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverwiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens bilden insoweit weitere Verfahrenskosten.